



# SCHULE SCHWÄNZEN

Schulabsentismus oder „Schule schwänzen“ ist ein Phänomen, das immer mehr um sich greift. Die Gründe dafür sind oft nicht auf den ersten Blick sichtbar oder greifbar.

## SCHULPFLICHTEN LAUT SCHULPFLICHTGESETZ § 24

- Die **Erziehungsberechtigten sind verpflichtet**,
  - für die Erfüllung der Schulpflicht,
  - den regelmäßigen Schulbesuch,
  - für die Einhaltung der Schulordnung durch den/die Schüler\*in zu sorgen.
- Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Erziehungsberechtigten.
- Die Erziehungsberechtigten sind außerdem nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, ihr Kind für den Schulbesuch in gehöriger Weise, insbesondere mit den notwendigen Schulbüchern, Lern- und Arbeitsmitteln auszustatten. Außer diese werden vom Staat bereitgestellt.
- Ferner sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zu machen die zur Erfassung der schulpflichtigen Kinder und Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht erforderlich sind ([Schulpflichtmatrik § 16](#)).

## KONSEQUENZEN BEI NICHTERFÜLLUNG DER SCHULPFLICHTEN

- Die Nichterfüllung der oben angeführten Pflichten, jedenfalls aber das **ungerechtfertigte Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei Schultagen**, stellt eine Verwaltungsübertretung dar.
- Diese muss bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht werden und ist von dieser mit einer Geldstrafe von 110 bis zu 440 Euro zu bestrafen.
- Sollte diese Geldstrafe uneinbringlich sein, ist dies mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen zu bestrafen.




Alexander Frick  
Vorsitzender im ZA  
0699 11305017

[alexander.frick@vorarlberg.at](mailto:alexander.frick@vorarlberg.at)

- **Vorgehensweise:**  
Lehrperson meldet dies der Leitung, die den Fall an die Schulaufsicht weiterleitet.

## MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON SCHULPFLICHTVERLETZUNGEN (SchPflG § 25)

- Zu Beginn jedes Schuljahres sind die Schüler\*innen sowie die Erziehungsberechtigten über die **Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen** zu informieren (Klassenvorstand / Klassenforum)
- Es sind **grundlegende Regeln des Miteinanders** im Sinne der Vereinbarungskultur an Schulen (Hausordnung, Schulordnung, Verhaltensvereinbarung für die Schule/Klasse) festzulegen, die auch klare Konsequenzen bei Verstößen gegen die Regeln enthalten.
- Während des Schuljahres sind, wenn es zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig erscheint, **geeignete Maßnahmen zu setzen, um Schulpflichtverletzungen möglichst zu verhindern**.
- Solche Maßnahmen sind insbesondere Verwarnungen bei Schulpflichtverletzungen im Ausmaß von bis zu drei Schultagen und andere auf die konkrete Situation abgestimmte Vereinbarungen mit dem/der Schüler\*in und den Erziehungsberechtigten.
- Die **Einbindung der Pädagogischen Beratung, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Mobbingberatung, Krisenbegleitende Lehrer\*innen**, evtl. **Schoolnurses** ist wichtig, um ein **Netzwerk für die/den Schüler\*in** zu schaffen, damit ein **regelmäßiger Schulbesuch** ermöglicht/gewährleistet werden kann.

-  **§ 48 SchUG:** Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrts-träger gemäß §37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfe-gesetzes mitzuteilen.



Alexandra Loser  
Vors. Stellvertreterin im ZA  
0664 16 25 988

[alexandra.loser@vorarlberg.at](mailto:alexandra.loser@vorarlberg.at)